



Rheinland-Pfalz
LANDESWAHLEITER

Kommunalwahlen 2024 in Rheinland-Pfalz



Informationen für Wahlvorschlagsträger
Hinweise für Parteien und Wählergruppen

Inhalt

	Seite
I. Parteien und Wählergruppen als Wahlvorschlagsträger	5
II. Anforderungen an Parteien und Wählergruppen	
1. Parteien im Sinne des Artikels 21 GG	5
2. Die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe	6
3. Die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe	9
III. Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen	
1. Wahl der Vertretungskörperschaften	10
2. (Direkt-)Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte	15
3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge	15
4. Vordrucke zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge	17
IV. Gesetzliche Grundlagen	17
V. Anhänge	
Anhang 1: Leitfaden für die Aufstellung von Bewerbern	18
Anhang 2: Personelle Besetzung und Funktionen im Rahmen der Aufstellung	23
Anhang 3: Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung	24

Kommunalwahlen 2024 in Rheinland-Pfalz

(Stand: 31.05.2023)

In der Broschüre ist - wie in den Gesetzestexten - meist für alle Personen der besseren Lesbarkeit Willen auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet worden.

I. Parteien und Wählergruppen als Wahlvorschlagsträger

Das Kommunalwahlgesetz (KWG) gestattet in seinem § 15 Abs. 1 sowohl Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) als auch mitgliedschaftlichen bzw. nicht mitgliedschaftlichen Wählergruppen, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen einzureichen. Die folgenden Ausführungen informieren über die Wesensmerkmale der jeweiligen Organisationsform und die bedeutenden wahlrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Kandidatur bei Kommunalwahlen. Nähere Einzelheiten über die Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen sind den §§ 15 bis 24 und 58 bis 62 KWG sowie den §§ 23 bis 31 und §§ 70 bis 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) [s. Anhang] zu entnehmen.

II. Anforderungen an Parteien und Wählergruppen

1. Partei im Sinne des Artikels 21 GG

1.1 Rechtliche Ausgestaltung

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Partei sind unter Ausgestaltung des Art. 21 GG im Parteiengesetz (PartG) geregelt. Nach § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen; ausschließlich kommunalpolitische Zielsetzungen erfüllen folglich diese Anforderung nicht.

Konkret liegt die Parteieigenschaft vor, wenn die Partei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Dazu sind die im Folgenden beschriebenen Nachweise zu erbringen.

Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Das Gleiche gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre

lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 PartG keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat.

1.2 Beteiligteanzeige beim Landeswahlleiter

Parteien, die sich an den Kommunalwahlen beteiligen möchten, haben ihrem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieigenschaft beizufügen (§ 16 Abs. 4 KWG), wenn sie

- aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Landtag, im Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, im Kreistag, im Verbandsgemeinderat oder im Gemeinderat seit der letzten Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind oder
- an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu einem Landtag nicht teilgenommen haben.

Diese Parteien müssen spätestens am 16. April 2024 (54. Tag vor der Wahl) beim Landeswahlleiter die Teilnahme an der Wahl anzeigen. Der Anzeige sind eine Ausfertigung der nach § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter eingereichten Nachweise, der schriftlichen Satzung, des schriftlichen Programms der Partei und der satzungsmäßigen Bestellung des Bundesvorstands sowie eine beglaubigte Ausfertigung des Nachweises über die satzungsmäßige Bestellung der für Rheinland-Pfalz zuständigen obersten Parteiorganisation beizufügen. Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise verlangen (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 KWG), um die Parteieigenschaft zu erfüllen.

2. Die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

Die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe kann als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79 BGB) geführt werden.

Die Entscheidung über die jeweilige Rechtsform ist den Initiatoren bzw. Mitgliedern überlassen. Beiden Rechtsformen liegt ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen mit der Zweckbindung der Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen (nichtwirtschaftlicher Verein) zugrunde. Durch übereinstimmende Erklärung wird zudem eine körperschaftliche Organisation herbeigeführt, die einen dauernden Bestand unabhängig von der Individualität ihrer Mitglieder sichert.

2.1 Die Wählergruppe als rechtsfähiger Verein

Die körperschaftliche Organisation des rechtsfähigen Vereins ergibt sich aus der Vereinssatzung (§ 25 BGB). Als unabdingbare Voraussetzungen für eine gültige Satzung (§ 57 Abs. 1 BGB) sind anzuführen:

- der Zweck des Vereins,
- sein Name und sein Sitz sowie
- die Festlegung der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Zweck einer Wählergruppe besteht in der Beteiligung an der politischen Willensbildung, die auf die kommunale Ebene beschränkt ist. In diesem Zusammenhang können die politischen Absichten in einem Programm festgelegt werden. Beim Namen des Vereins ist darauf zu achten, dass er sich von ebenfalls ortsansässigen Vereinen deutlich unterscheidet (§ 57 Abs. 2 BGB). Hinsichtlich des Wahlrechts ist darauf zu achten, dass der Name einer bereits bestehenden Partei bzw. deren Kurzbezeichnung zur Vermeidung von Verwechslungen nicht verwendet werden darf (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KWG). Der Satzungsname kann auch durch eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung ergänzt werden.

Weiterhin sollen folgende Bestimmungen nach den Vorgaben des Gesetzes (§ 58 BGB) in der Satzung geregelt sein:

- der Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- ob und welche Mitgliedsbeiträge zu leisten sind,
- die Bildung des Vorstands sowie
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, die Form der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse.

Für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlags müssen Regelungen über die Organe der Wählergruppe sowie über Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten sein.

Schließlich kann die Satzung noch:

- die Bestellung besonderer Organe oder Vertreter für besondere Aufgaben,
- die Verteilung der Geschäfte unter den einzelnen Mitgliedern des Vorstands,
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- die Bildung von Ortsgruppen,
- die Auflösung des Vereins oder
- den Anfall des Vereinsvermögens nach der Auflösung

festlegen.

Der Verein entsteht durch den Abschluss des Gründungsvertrages und das Inkraftsetzen der Satzung. Daran anschließend ist von den Mitgliedern des Vereins nach den Vorschriften der Satzung ein Vorstand zu wählen, um nach außen rechtswirksam handeln zu können. Es empfiehlt sich, vom Abschluss des Gründungsvertrages, des Inkraftsetzens der Satzung und der Wahl des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen. Damit werden Unklarheiten und Beweisschwierigkeiten vorgebeugt.

Nach der Wahl des Vorstandes ist von ihm zur Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 59 Abs. 1 BGB) beim Amtsgericht der Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister zu stellen. Der Verein ist einzutragen, wenn die Satzung, die von mindestens sieben Mitgliedern (vgl. auch § 26 BGB) unterzeichnet ist und die Angabe des Tages der Errichtung enthält, in Urschrift und Abschrift vorliegt sowie eine Abschrift über die Bestellung des Vorstandes beigefügt ist (§ 59 Abs. 2 und 3 BGB). Ist der Verein eingetragen, kann der Zusatz „e. V.“ geführt werden.

Reicht der im Vereinsregister eingetragene Verein bei den Kommunalwahlen einen Wahlvorschlag ein, erhält er grundsätzlich als Kennwort seinen satzungsgemäßen Namen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KWG – und ggf. eine Kurzbezeichnung). Die Eintragung in das Vereinsregister hat der Wahlvorschlagsträger durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nachzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 KWO). Der Nachweis einer mitgliedschaftlichen Organisation erfolgt durch die Einreichung einer gültigen Satzung. Die Satzung muss die im BGB vorgeschriebenen Regelungen des § 57 BGB sowie Regelungen über den Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten (§ 24 Abs. 2 KWO).

2.2 Die Wählergruppe als nicht rechtsfähiger Verein

Wird die Wählergruppe als nicht rechtsfähiger Verein konstituiert, sind nach § 54 BGB die Vorschriften der Gesellschaft anzuwenden. Diese Vorschriften gelten allgemein als nicht sachgerecht und werden deshalb als abänderbares Recht angesehen. Eine von den Mitgliedern des Vereins beschlossene Satzung drückt den ändernden Willen der Vereinsmitglieder aus. Deshalb können grundsätzlich die für den rechtsfähigen Verein geltenden Vorschriften - abgesehen von der Eintragung in das Vereinsregister - entsprechend angewendet werden.

Nimmt die in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins gegründete Wählergruppe an den Kommunalwahlen teil, trägt sie als Kennwort den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KWG). Die Wählergruppe muss ebenfalls ihre mitgliedschaftliche Organisation durch eine Satzung mit den vorgenannten Inhalten nachweisen (§ 24 Abs. 2 KWO).

3. Die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

Einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe fehlen körperschaftliche Organisationsbestimmungen. Sie besteht aus einer losen Verbindung mehrerer natürlicher Personen zum Zweck der Teilnahme an der jeweiligen Kommunalwahl. Vor der Aufstellung der Bewerber muss sich die Wählergruppe „gründen“. Ein entsprechendes, formloses Protokoll über die Gründung mit den jeweiligen Initiatoren ist zu erstellen. Danach können die wahlberechtigten Personen zur Aufstellungsversammlung eingeladen werden. Das Kennwort der Wählergruppe ergibt sich aus dem Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KWG).

III. Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahl der Vertretungskörperschaften

Will sich eine Partei oder Wählergruppe an den Kommunalwahlen beteiligen, darf sie für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es ist erlaubt, doppelt so viele Bewerber aufzuführen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Landkreises (§ 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 22 Abs. 2 der Landkreisordnung). Derselbe Bewerber kann bis zu dreimal aufgeführt werden (§ 15 Abs. 1 und 3 KWG). Die Möglichkeit von Listenverbindungen mehrerer Wahlvorschlagsträger besteht nicht mehr.

Nach § 15 Abs. 4 KWG sollen Frauen und Männer gleichermaßen in den Vertretungskörperschaften repräsentiert sein. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Rechtlich verpflichtend ist dies nicht.

1.1 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Bevor die Bewerber für die einzelnen kommunalen Vertretungskörperschaften aufgestellt werden können, muss die Partei oder mitgliedschaftlich-organisierte Wählergruppe gegründet sein. Eine zeitgleiche Gründung und Aufstellung an einem Tag ist damit nicht möglich, da die Handlungsfähigkeit der besagten Wahlvorschlagsträger erst durch den gewählten Vorstand gewährleistet ist und die einschlägigen Satzungsbestimmungen erst mit der Gründung in Kraft treten.

1.1.1 Aufstellungsverfahren

Bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen richtet sich das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWG. Die Bewerber können nur durch eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern oder in einer allgemeinen bzw. besonderen Vertreterversammlung gewählt werden. An dem Aufstellungsverfahren dürfen im Zeitpunkt der Abstimmung nur wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen; also Mitglieder, die

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit drei Monaten ihren (Haupt-)Wohnsitz in dem Wahlgebiet (Ortsbezirk, Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Landkreis) haben und
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§§ 1 und 2 KWG).

Da die Delegierten der jeweiligen Vertreterversammlungen aus der Mitte der Mitgliederversammlungen zu wählen sind, müssen sie wahlberechtigt sein. Die Wahlen der Bewerber dürfen grundsätzlich frühestens 44 Monate - dies ist für die Kommunalwahlen 2024 der 1. Februar 2023 -, für die Delegierten frühestens 35 Monate - dies ist der 1. Mai 2022 - nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats stattfinden.

Der Wahlvorschlagsträger - die Partei oder Wählergruppe - hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens einen Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen einzuhalten. Insbesondere sind dies die folgenden Voraussetzungen:

- Die wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Personen vorzuschlagen.
- Den Kandidaten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich und ihr Programm in angemessenem Umfang der Versammlung vorzustellen.
- Die Abstimmung über die jeweilige Kandidatur und die Reihenfolge der Bewerber hat geheim und einzeln zu erfolgen. Zur organisatorischen Erleichterung sind auch verbundene Einzelwahlen, d. h. mehrere Einzelwahlen in einem Wahlgang, zulässig. Über jeden in einer Liste aufgeführten Bewerber ist aber auch hierbei einzeln - und nicht über alle Bewerber im Ganzen - mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.

Die Vertreter der Vertreterversammlung müssen ebenfalls geheim gewählt werden, jedoch ist nach der neuen Rechtslage keine Einzelwahl bzw. verbundene Einzelwahl mehr erforderlich. Bei einer „en bloc“- Abstimmung (Listenwahl) ist aber die Möglichkeit der Streichung von Bewerbervorschlägen einzuräumen.

- Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung entscheidet auf Antrag in geheimer Abstimmung auch darüber, ob und welcher Kandidat bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden soll.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann die Partei oder mitgliedschaftlich-organisierten Wählergruppe aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Wahlverfahren näher ausgestalten. Dies betrifft die Wahl der Delegierten, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie das Wahlverfahren und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber. Dabei sind die Kernelemente eines demokratischen Aufstellungsverfahrens einzuhalten.

Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie beinhaltet die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge und mögliche Mehrfachbenennungen sowie die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG, die wie folgt darzustellen sind:

Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte *			
	2. Hälfte *			
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte *			
	2. Hälfte *			

* Jeweils bezogen auf die gesetzliche Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder bzw. die in der Hauptsatzung bestimmte Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats. Personen mit diverser Geschlechtszuordnung werden zur Sicherung des Wahlgeheimnisses den „Männern“ zugeschlagen.

Weiterhin sind darin die Angaben über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Der Versammlungsleiter und zwei aus der Mitte der Versammlung benannte Teilnehmer - diese „Funktionsträger“ müssen nicht wahlberechtigt sein - haben darüber hinaus gegenüber dem Wahlleiter oder der Verwaltung, deren Vertretungskörperschaft gewählt wird, an Eides statt zu versichern, dass

- die Aufstellung der Bewerber
- die Festlegung der Reihenfolge sowie
- ob und ggf. welche Bewerber mehrfach aufgeführt werden

in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Darüber hinaus ist zu versichern, dass alle wahlberechtigten Mitglieder Bewerber vorschlagen und diese sich und ihr Programm in gebotener Zusammenfassung vorstellen konnten.

1.1.2 Einreichung des Wahlvorschlags

Nach erfolgter Aufstellung ist der Wahlvorschlag spätestens am 22. April 2024 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, beim Wahlleiter der zu wählenden Vertretungskörperschaft einzureichen (§ 16 Abs. 1 KWG). Wählergruppen bzw. Parteien, die nicht nach § 16 Abs. 3 KWG privilegiert sind, haben insbesondere eine Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger beizubringen.

Die Wahlvorschläge müssen in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die gesetzlich festgelegte Anzahl der erforderlichen Unterschriften ist abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Mindestzahlen sind für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, Gemeinde- und Verbandsgemeinderäten in § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG, für die Wahlen zu den

Kreistagen in § 55 Abs. 4 KWG und für die Wahl zum Bezirkstag in § 56 Abs. 4 KWG festgelegt.

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags und nur auf amtlichen Formblättern, die auf Anforderung vom Wahlleiter oder von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden, geleistet werden. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Eine besondere Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden (§ 26 KWO). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Vertretungskörperschaft unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl einer Vertretungskörperschaft unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 29 Abs. 2 KWO). Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung – also das Absehen von Unterstützungsunterschriften – sind in § 16 Abs. 3 KWG geregelt. Im Zweifel sollte der Wahlvorschlagsträger mit dem örtlichen Wahlleiter in Kontakt treten, um abzustimmen, ob eine Befreiung von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften in Betracht kommt.

In den Wahlvorschlägen sind inhaltlich die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und des Vornamens/der Vornamen sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift aufzuführen (§ 19 KWG). Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber für die Kandidatur, der Wählbarkeitsnachweis und der Nachweis der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung der den Wahlvorschlag unterstützenden Personen einzureichen (§ 20 Abs. 1 KWG). Welche Unterlagen darüber hinaus noch vorzulegen sind, bestimmt die Kommunalwahlordnung (§ 20 Abs. 1 S. 2 KWG).

Schließlich ist als Ansprechpartner und als Bevollmächtigter zur Abgabe von Erklärungen für die Wahlgane und die Gemeindeverwaltung eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson vom Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ist dies

unterlassen worden, gelten im Zweifel die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreter (§ 21 Abs. 2 KWG).

Der Wahlleiter lässt den eingereichten Wahlvorschlag unverzüglich durch die Verwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Werden Mängel festgestellt, wird sofort die Vertrauensperson durch den Wahlleiter aufgefordert, diese zu beseitigen.

Im Zeitpunkt des Einreichungsendes sind zwingend folgende Nachweise vorzulegen:

- eine ausreichende Anzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterstützer,
- die Bescheinigung der Parteieigenschaft nach § 16 Abs. 4 oder Bestätigung der zuständigen Parteiorganisation,
- der Nachweis des Namens der Partei oder Wählergruppe sowie
- Nachweise zur ordnungsgemäßen Aufstellung der Bewerber nach §§ 17 Abs. 5 Satz 2 bzw. 18 Abs. 2 Satz 3.

Darüber hinaus müssen die Bewerber identifizierbar und ihre Zustimmungserklärung eingereicht sein.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können alle übrigen Nachweise noch bis zur Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses - der letzte Tag für die Sitzung des Wahlausschusses ist der 29. April 2024 (41. Tag vor der Wahl) - vorgelegt werden. Der Ausschuss darf nur solche Wahlvorschläge zulassen, die form- und fristgerecht eingegangen sind sowie den durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen genügen. Sind einzelne Bedingungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen. Sind die Wahlvorschläge zugelassen, ist eine Änderung oder Rücknahme nicht mehr möglich.

1.2 Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen gilt das Vorgenannte grundsätzlich entsprechend. Lediglich Einzelheiten des in § 18 KWG aufgeführten Aufstellungsverfahrens unterscheiden sich. Das Aufstellungsverfahren beginnt mit der übereinstimmenden Erklärung mehrerer Personen, für Kommunalwahlen einen Wahlvorschlag in der Form einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe einzureichen. Diese Personen müssen zu diesem Zweck die im Zeitpunkt des Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets öffentlich einladen. Alle Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, von der Einladung zu der Versammlung Kenntnis zu nehmen. Es ist deshalb angezeigt, die in der Hauptsatzung festgelegte ortsübliche Bekanntmachungsform der jeweiligen

Gebietskörperschaft zu wählen (Amts- oder Mitteilungsblatt, Tageszeitung usw.), aber auch andere geeignete Veröffentlichungen können der Anforderung genügen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags müssen mindestens drei und dürfen höchstens vierzehn Tage liegen (der Tag der Einladung wird hierbei nicht mitgerechnet). Die Wahl der Bewerber hat nach den bereits beschriebenen, gleichen unabdingbaren Verfahrensgrundsätzen zu erfolgen. Darüber hinaus muss die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber zusätzlich zu den erforderlichen Versicherungen an Eides statt noch von fünf Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein. Der Inhalt des Wahlvorschlags, seine Einreichung und Zulassung entspricht den für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen dargestellten Normen.

1.3 Bewerbung und Unvereinbarkeit

Kandidiert eine wählbare Person für die kommunale Vertretungskörperschaft und besteht die Möglichkeit der Unvereinbarkeit oder aber eine tatsächliche Unvereinbarkeit (z.B. hauptamtlicher Bürgermeister kandidiert für Verbandsgemeinderat), ist diese verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird.

Diese Erklärung ist vom Wahlvorschlagsträger mit den Wahlunterlagen einzureichen. Nach der Zulassung wird diese auch vom Wahlleiter bekannt gegeben. Wird keine Erklärung abgegeben, führt dies nicht zur Zurückweisung der aufgestellten Person aus diesem Grund. Zudem wird die „Nichtabgabe“ in der Bekanntmachung ebenfalls kundgetan (24 Abs. 3 KWG). Die Verpflichtung gilt auch für die Verbandsgemeinderatswahl (§ 54 Abs. 1 KWG) und die Kreistagswahl (§ 55 KWG).

1.4 Leitfaden

Der Anhang 1 beinhaltet einen Leitfaden für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch Parteien, mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen.

2. (Direkt-)Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte

Für die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte gelten aufgrund von § 58 KWG und § 70 KWO die vorgenannten Ausführungen entsprechend. So können neben den Parteien auch mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen (§ 62 KWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber

enthalten. Die Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften bzw. die Privilegierung des Wahlvorschlags richtet sich danach, ob der aufstellende Wahlvorschlagsträger ununterbrochen in der kommunalen Vertretungskörperschaft vertreten ist.

Mehrere Wahlvorschlagsträger können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Der gemeinsame Bewerber ist geheim in einer gemeinsamen oder einer getrennten Versammlung zu wählen. Die jeweiligen Versammlungsteilnehmer müssen vor der Aufstellung über die Tatsache des gemeinsamen Wahlvorschlags Kenntnis haben.

Darüber hinaus können auch Einzelbewerber einen Wahlvorschlag einreichen, der für eine Zulassung u. a. mit einer ausreichenden Anzahl von Unterschriften unterstützt werden muss. Von den Unterstützungsunterschriften ausgenommen sind bei der Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte die bisherigen Amtsinhaber. Die Wahlvorschläge zur Direktwahl sind ebenfalls am 22. April 2024 (48. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr beim Wahlleiter einzureichen, wenn mit den allgemeinen Kommunalwahlen eine gemeinsame Wahl erfolgt.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung in der Gemeindeordnung dürfen auch wahlberechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, gewählt werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind für die Wahl der Vertretungsorgane nach der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 KWO und für die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte nach der Anlage 23 zu § 74 Abs. 2 KWO in einfacher Form beim Wahlleiter einzureichen. Einzelheiten über Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind den §§ 19 und 20 KWG und §§ 25 und 26 KWO für die Wahl der Vertretungsorgane und für die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte den §§ 62 KWG und 74 KWO zu entnehmen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss deren Namen (ggf. die Kurzbezeichnung), der Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers als Kennwort tragen. Der Wahlvorschlag einer im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppe kann als Kennwort den Namen der Wählergruppe (und ggf. der Kurzbezeichnung) tragen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf dabei nicht verwendet werden. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen zusätzlich der Bestätigung durch die zuständige Parteiorganisation. Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen fristgerecht einzureichen:

1. Die mit den erforderlichen Unterschriften versehene Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 13 zu § 25 Abs. 6 Nr. 4 KWO).
2. Die Erklärung jedes Bewerbers, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt und mit der Benennung einverstanden ist (Anlage 10 zu § 25 Abs. 2 Nr. 1 KWO).
3. Eine Melderegisterauskunft oder Bescheinigung der Wählbarkeit jedes Bewerbers (Anlage 11 zu § 25 Abs. 6 Nr. 2 KWO).
4. Unterschriftenlisten bei Parteien und Wählergruppen, die nicht unter das Unterschriftenprivileg nach § 16 Abs. 3 KWG fallen, sowie bei Einzelbewerbern, soweit sie nicht Amtsinhaber sind (Anlage 14 zu § 26 Abs. 1 KWO).
5. Die Bescheinigung des Wahlrechts jedes Unterzeichners eines Wahlvorschlags, einer Unterschriftenliste oder der Versammlungsniederschrift einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe, wenn das Wahlrecht nicht auf dem Wahlvorschlag oder einer Unterschriftenliste bescheinigt ist (Anlage 12 zu § 25 Abs. 6 Nr. 3 KWO).
6. Die Bestätigung der zuständigen Parteiorganisation, wenn diese nicht auf dem Wahlvorschlag erfolgt ist.
7. Der Nachweis der Parteieigenschaft oder der mitgliedschaftlichen Organisation einer Wählergruppe, sofern dieser Nachweis nach § 24 Abs. 1 und 2 KWO erforderlich ist.
8. Der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister, soweit dieser Nachweis nach § 24 Abs. 3 KWO bei im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppen erforderlich ist.
9. Die Bestätigung des Vorstandes einer Wählergruppe, die nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG das Unterschriftenprivileg genießt, soweit dies nach § 24 Abs. 4 KWO gefordert wird.
10. Die Absichtserklärung von den Bewerbern, die von einer Unvereinbarkeit betroffen sein könnten (§ 25 Abs. 6 Nr.9 KWO).

Die vorstehenden Ausführungen bezüglich des Inhalts und der Form sowie der Unterzeichnung der Wahlvorschläge gelten gemäß §§ 58, 62 KWG und §§ 70 und 74 KWO entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher.

4. Vordrucke zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungskörperschaften (Ratswahlen) und die Direktwahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich und stehen darüber hinaus auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<https://wahlen.rlp.de/de/kw/info/>

zum Download bereit.

IV. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind insbesondere

- das Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. v. 31.05.2023, S. 133 ff.) sowie
- die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch die Elfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 31. August 2018 (GVBl. v. 28.09.2018, S. 309).

Rechtsgrundlagen über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind den §§ 5, 15 bis 24 und 58 bis 62 KWG sowie den §§ 23 bis 31 und §§ 70 bis 74 KWO zu entnehmen. Die Bestimmungen sind im Anhang 3 abgedruckt.

L e i t f a d e n ¹
für die
Aufstellung von Bewerbern durch Parteien,
mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen
und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

I. Einladung zur Aufstellungsversammlung

1. Vor der Einladung zur Aufstellung der Bewerber muss die Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gegründet sein – erst danach können die wahlberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
2. Die Aufstellung von Bewerbern für Kommunalwahlen erfolgt in Mitgliederversammlungen oder in besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlungen (§ 17 Abs. 1 KWG). Die Wahl der Bewerber darf gemäß § 17 Abs. 2 KWG frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats - dies ist der 1. Februar 2023 - erfolgen.
3. Bei Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen darf die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 17 Abs. 2 KWG frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats - 1. Mai 2022 - stattfinden.
4. Es muss eine schriftliche Einladung zur Aufstellung von Bewerbern durch die Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gemäß den satzungsmäßigen Regelungen der Partei oder Wählergruppe ergehen.
5. Die Aufstellung der Bewerber durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 KWG in einer Versammlung von im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets. Zu dieser Versammlung muss die Wählergruppe im Wahlgebiet öffentlich eingeladen haben. Zwischen der öffentlichen Einladung und der Versammlung müssen mindestens drei und dürfen höchstens vierzehn Tage liegen.

II. Ablauf der Aufstellungsversammlung

1. Wahl eines Versammlungsleiters, eines Schriftführers sowie die Wahl bzw. Bezeichnung einer Vertrauensperson und eines Stellvertreters, die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 21 Abs. 2 KWG gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bevollmächtigt sind. Die Personen müssen nicht zwingend im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. [s. auch Anhang 2]; die Wahl muss nicht geheim sein.

¹ Der Leitfaden stellt lediglich den Rahmen für das Aufstellungsverfahren dar. Die Einzelheiten ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO).

2. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Wahlrechts der anwesenden Personen anhand des Mitgliederverzeichnisses. Gegebenenfalls - entsprechend der Satzung - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
3. Wahl einer Zählkommission zur Auszählung der Ergebnisse der Einzelwahl(en) bzw. verbundenen Einzelwahl(en).
4. Wahl von zwei Teilnehmern, die ebenfalls nicht zwingend im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung, dass Bewerber vorgeschlagen werden und ihr Programm vorstellen konnten und dass die Aufstellung der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge und evtl. Mehrfachbenennungen in geheimer Abstimmung erfolgt sind [s. auch Anhang 2].
Bei nicht-mitgliedschaftlich-organisierten Wählergruppen sind fünf Versammlungsteilnehmende zu wählen, die Niederschrift zur Aufstellungsversammlung unterzeichnen.
5. Geheime Abstimmung über eventuell beantragte Mehrfachbenennungen.

III. Feststellungen vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Versammlungsleiter trifft vor der Wahl der Bewerber folgende Feststellungen:

1. dass die Einladungen zur Versammlung satzungsmäßig form- und fristgerecht erfolgt sind - dass bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen zur Versammlung nicht früher als 14 Tage und nicht später als drei Tage vor dem Versammlungstag öffentlich eingeladen worden ist,
2. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei / Wählergruppe im Wahlgebiet in der Zeit vom _____ bis _____
für die besondere Vertreterversammlung
für die allgemeine Vertreterversammlung
gewählt worden sind,
3. dass die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und Mitgliedschaft aller Erschienen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
4. dass auf die ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und die Mitgliedschaft von Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, angezweifelt wurde,
5. dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer das Recht hat, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger vorzuschlagen,

6. dass den Personen, die sich als Bewerber sowie als Nachfolger (Bezirkstag der Pfalz) zur Wahl stellen, Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
7. dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerber sowie die Nachfolger sowie über ihre Reihenfolge einzeln und geheim abzustimmen ist,
8. - dass nach der Satzung der Partei/Wählergruppe
 - dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
 - dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber oder als Nachfolger gewählt ist, wer ...

(... das Wahlverfahren ist zu erläutern - z. B. einfache oder absolute Mehrheit ...)
9. dass ein Antrag auf Mehrfachbenennung von Bewerbern nicht gestellt wurde bzw. dass auf Antrag die Versammlung in geheimer Abstimmung folgende bzw. keine Mehrfachbenennung(en) beschlossen hat.
Dreifachbenennung, lfd. Nr.: _____ / Zweifachbenennung, lfd. Nr.: _____

IV. Wahl der Bewerber

1. Der Versammlungsleiter bittet um Vorschläge zur Wahl der Bewerber gemäß dem festgelegten Verfahren oder der Satzung.
2. Den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
3. Geheime Wahl der Bewerber in Einzelwahl oder in verbundener Einzelwahl mit verdeckten Stimmzetteln; dies hat nach den in der Satzung der Partei oder Wählergruppe oder durch Beschluss der Versammlung geregelten Details bezüglich des Wahlmodus zu erfolgen; vgl. Ziffer III, 8.
4. Wer durch eine Wahl in die kommunale Vertretungskörperschaft eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 KWG begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht verbindliche Erklärung abzugeben, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus der Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichten wird (§ 19 Abs. 3 KWG).

V. Feststellungen nach der Wahl der Bewerber

1. Nach der Durchführung des Wahlverfahrens wird festgestellt, ob sich Einwendungen gegen das Wahlergebnis erheben. Wenn sich Einwendungen erheben, hat die

Versammlung darüber zu beschließen. Gegebenenfalls ist eine erläuternde Niederschrift anzufertigen.

2. Die von der Versammlung hierzu beauftragten bzw. gewählten Versammlungsteilnehmer haben die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass
 - a) jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerber oder als Nachfolger vorzuschlagen.
 - b) die Personen, die sich als Bewerber oder als Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
 - c) die Wahl der Bewerber und der Nachfolger sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag einzeln/durch verbundene Einzelwahl in geheimer Abstimmung erfolgte.
 - d) die Festlegung der Mehrfachbenennungen in geheimer Abstimmung auf Antrag erfolgte, bzw., dass ein Antrag auf Mehrfachbenennungen nicht gestellt worden ist.

3. Die Ausführungen zu Ziffern 1. und 2. haben der Leiter der Versammlung sowie der Schriftführer zu bestätigen. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen ist dies zusätzlich von fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern zu bestätigen – vgl. Ziffer VI der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

4. Über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und evtl. Mehrfachbenennungen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die paritätsbezogenen Angaben nach §§ 17, 18 KWG (s.u.) sowie über das Ergebnis der Abstimmung(en) ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen ist über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und evtl. Mehrfachbenennungen eine Niederschrift mit Angaben über Form und Zeit der öffentlichen Einladung, über Ort und Zeit der Versammlung, die paritätsbezogenen Angaben nach § 18 KWG sowie über die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen.

Paritätsbezogene Angaben

Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte *			
	2. Hälfte *			
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte *			
	2. Hälfte *			

* Jeweils bezogen auf die gesetzliche Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder bzw. die in der Hauptsatzung bestimmte Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats.

VI. Unterlagen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen sind

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 20 Abs. 1 KWG einzureichen

1. die schriftliche Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Bewerber nach § 4 KWG wählbar sind,
3. bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zusätzlich:
 - a) eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt über seine Staatsangehörigkeit,
 - b) sofern der Bewerber nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit ist und deshalb im Melderegister personenbezogene Daten über ihn nicht gespeichert sind, eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, hat,
 - c) eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, seine Wählbarkeit nicht verloren hat,
4. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt sind.
5. Darüber hinaus ist gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 4 KWO auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt beizufügen (§ 17 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG); die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 13 zur KWO zu fertigen sowie vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben; die Niederschrift einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe bedarf zusätzlich der Unterzeichnung von insgesamt fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern.
6. Wahlvorschläge von nicht privilegierten Parteien und Wählergruppen (§ 16 Abs. 3 KWG) müssen gemäß § 16 Abs. 2 KWG durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Diese Unterschriften sind dem Wahlvorschlag beizufügen, ihre Anzahl bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 KWG.

VII. Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind in Inhalt und Form entsprechend den Bestimmungen der §§ 25, 26 KWO spätestens am 22. April 2024 (48. Tag vor der Wahl), bis 18 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter oder bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

Personelle Besetzung und Funktionen im Rahmen der Aufstellung

In der Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Kommunalwahlen sind (u.a.) die nachfolgend aufgeführten Funktionen wahrzunehmen. Die mit diesen Funktionen beauftragten Personen müssen weder wahlberechtigt noch Mitglied des Wahlvorschlagsträgers (Partei, Wählergruppe) sein:

Person	Funktion
1. Versammlungsleiter	<ul style="list-style-type: none">○ Unterzeichnung der Niederschrift○ Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als Versammlungsleiter
2. Schriftführer	<ul style="list-style-type: none">○ Unterzeichnung der Niederschrift
3. Vertrauensperson	<ul style="list-style-type: none">○ Unterzeichnung des Wahlvorschlags○ Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter
4. Zwei von der Versammlung bestimmte Personen	<ul style="list-style-type: none">○ Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Zu 1. Der Versammlungsleiter kann zugleich Vertrauensperson sein; er darf aber nicht zugleich auch Schriftführer sein oder eine weitere (zweite) Versicherung an Eides statt abgeben.

Zu 2. Der Schriftführer kann zugleich die Funktion der Vertrauensperson wahrnehmen und eine Versicherung an Eides statt erklären.

Es reichen damit drei Personen aus, um einen gültigen Wahlvorschlag und die Niederschrift nach den gesetzlichen Vorschriften zu unterzeichnen.

**Auszug aus dem
Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen
Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137),
zuletzt geändert durch das 18. Landesgesetz zur Änderung des
Kommunalwahlgesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. v. 31.05.2013, S. 133 ff.)**

Erster Teil
Wahlen zu den Gemeinderäten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Wer zum Mitglied des Gemeinderats gewählt ist und die Wahl angenommen hat, darf nicht gleichzeitig hauptamtlich tätig sein als

1.
Beamter oder als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet) der Gemeinde,
2.
Beamter oder als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet) der Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört,
3.
Beamter oder als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet) einer Anstalt der Gemeinde im Sinne des § 86 a der Gemeindeordnung oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Sinne des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
4.
Beamter oder als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet) eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, an dem die Gemeinde beteiligt ist,
5.
leitender Angestellter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist oder in dem sie über die Mehrheit der Stimmen verfügt; leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit nach außen zu vertreten,
6.
Mitglied des Vorstands einer Sparkasse, bei der die Gemeinde - allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften - Gewährträger ist,
7.
Beamter oder als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet), der unmittelbar mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder mit der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befaßt ist.

Vierter Abschnitt
Wahlvorschläge

§ 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerber vor den übrigen Bewerbern.

(3) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungsorganen repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.

§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Finden gleichzeitig Wahlen zum Gemeinderat, zum Verbandsgemeinderat und zum Kreistag statt, so erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für alle Wahlen durch den Landrat in der für den Landkreis geltenden Bekanntmachungsform. Finden lediglich Wahlen zum Gemeinderat und zum Verbandsgemeinderat statt, so erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahlen durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde in der für die Verbandsgemeinde geltenden Bekanntmachungsform. Ergänzend zu den Bekanntmachungen des Landrats nach Satz 2 oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde nach Satz 3 gibt der Gemeindevahlleiter öffentlich bekannt, wie viel Ratsmitglieder zu wählen und wie viel Unterschriften für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlich sind. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 48. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein; die Mindestzahl beträgt in Gemeinden

mit mehr als	500 bis	1 000 Einwohnern	25
mit mehr als	1 000 bis	2 500 Einwohnern	30
mit mehr als	2 500 bis	5 000 Einwohnern	40
mit mehr als	5 000 bis	7 500 Einwohnern	50
mit mehr als	7 500 bis	10 000 Einwohnern	60
mit mehr als	10 000 bis	15 000 Einwohnern	80
mit mehr als	15 000 bis	20 000 Einwohnern	100
mit mehr als	20 000 bis	30 000 Einwohnern	120
mit mehr als	30 000 bis	40 000 Einwohnern	150
mit mehr als	40 000 bis	60 000 Einwohnern	170
mit mehr als	60 000 bis	80 000 Einwohnern	200
mit mehr als	80 000 bis	100 000 Einwohnern	220
mit mehr als	100 000 bis	150 000 Einwohnern	230
mit mehr als	150 000 Einwohnern		250.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags einzureichen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

(3) Für die Einreichung eines Wahlvorschlags bedarf es keiner Unterschriften

1. bei Parteien, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags
 - a) im Landtag oder
 - b) im Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz oder
 - c) im Kreistag oder
 - d) im Verbandsgemeinderat oder
 - e) im Gemeinderat

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; in den Fällen der Buchstaben b, c und d gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,

2. bei Wählergruppen, die dem Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen angehören,
3. bei mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, die dem Kreistag oder dem Verbandsgemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen angehören, sofern die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt.

(4) Will eine Partei, die weder unter Absatz 3 Nr. 1 fällt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu einem Landtag teilgenommen hat, sich an der Wahl zum Gemeinderat beteiligen, so hat sie ihrem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieigenschaft beizufügen.

(5) Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation.

§ 17 Aufstellung von Bewerbern durch eine Partei oder eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) Die Bewerber einer Partei werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt; abweichend von Satz 1 dürfen sie auch in einem Wahlgang als Ganzen gewählt werden. Jeder, der bei diesen Wahlen stimmberechtigt ist, hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten. Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats stattfinden; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird. Die Partei muss im Zeitpunkt der Einladung zur Wahl gegründet sein.

(3) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und eventuelle Mehrfachbenennungen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung an Eides Statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 beachtet worden sind. Der Wahlleiter und die Gemeindeverwaltung sind zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gelten insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

§ 18 Aufstellung von Bewerbern durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

(1) Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung von im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets, zu der die Wählergruppe im Wahlgebiet öffentlich eingeladen hatte, einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist;

verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Jeder Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten. Zwischen der öffentlichen Einladung und der Versammlung müssen mindestens drei und dürfen höchstens 14 Tage liegen. § 17 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und eventuelle Mehrfachbenennungen ist eine Niederschrift mit Angaben über Form und Zeit der öffentlichen Einladung, über Ort und Zeit der Versammlung sowie über die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie muß von mindestens fünf Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung an Eides Statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).

§ 19 Inhalt der Wahlvorschläge, Verpflichtung zur Abgabe einer Absichtserklärung

(1) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Berufs und ihrer Anschrift aufzuführen.

(2) Für dieselbe Wahl kann jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht verbindliche Erklärung abzugeben, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird.

§ 20 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

(1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, daß die Bewerber nach § 4 wählbar sind,
3. bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zusätzlich:
 - a. eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt über seine Staatsangehörigkeit,
 - b. sofern der Bewerber nach § 26 BMG von der Meldepflicht befreit ist und deshalb im Melderegister personenbezogene Daten über ihn nicht gespeichert sind, eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung (§ 22 BMG) hat,
 - c. eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, seine Wählbarkeit nicht verloren hat,
4. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt sind,
5. die schriftliche Absichtserklärung des Bewerbers nach § 19 Abs. 3.

Die Kommunalwahlordnung bestimmt, welche weiteren Anlagen mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind.

(2) Zuständig für die Abnahme von Versicherungen an Eides Statt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist die Gemeindeverwaltung; § 6 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Kennwort, Vertrauensperson

(1) Der Wahlvorschlag einer Partei muss deren Namen, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers als Kennwort tragen; sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, hat deren Wahlvorschlag auch diese zu enthalten. Der Wahlvorschlag einer im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppe kann als Kennwort den Namen der Wählergruppe tragen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden. Besteht die Gefahr, dass das Kennwort einer Wählergruppe mit dem Kennwort einer anderen Wählergruppe verwechselt wird, so setzt der Wahlausschuss für beide Wählergruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale fest. Andere Kennwörter sind unzulässig.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreter.

§ 22 Mehrheitswahl

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.

§ 23 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort fordert die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 16 Abs. 1 Satz 5 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Bescheinigung des Landeswahlleiters über die Parteieigenschaft nach § 16 Abs. 4 oder die Bestätigung durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation nach § 16 Abs. 5 fehlt,
4. bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe deren Name fehlt oder die Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 3 nicht erbracht sind.

Ist ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, oder fehlt die Zustimmungserklärung, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet vom 47. bis spätestens zum 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(4) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Absatz 3) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 23 a Zurücknahme der Zustimmung eines Bewerbers, Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Die schriftlich gegebene Zustimmung eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(2) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden.

(3) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach den §§ 17 und 18 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 16 Abs. 2 und der Bestätigung der zuständigen Parteiorganisation nach § 16 Abs. 5 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 23 Abs. 3) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 24 Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer zu versehen:

1. Parteien, die im Landtag vertreten sind, nach der bei der letzten Landtagswahl erreichten Zahl der Landesstimmen,
 2. sonstige Parteien und Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten sind, nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmenzahl,
 3. sonstige Parteien und Wählergruppen nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.
- Soweit eine unter Satz 1 Nr. 1 fallende Partei an einer Wahl nicht teilnimmt, bleibt die entsprechende Listennummer frei.

(2) Nimmt eine unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallende Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Kreisgebiets teil, so erhalten die von ihr eingereichten Wahlvorschläge auf Antrag dieselbe Listennummer. In diesem Falle ändert sich die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3) entsprechend. Der Antrag ist spätestens am 48. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr beim Landrat einzureichen und muss von der Vertrauensperson jedes Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Soweit Parteien oder Wählergruppen, denen eine kreiseinheitliche Listennummer zugeteilt wird, an einzelnen Gemeinderatswahlen nicht teilnehmen, bleiben die entsprechenden Listennummern frei. Entsprechendes gilt, wenn eine unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallende Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt; der Antrag ist beim Bezirkswahlleiter zu stellen.

(3) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der aus den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Reihenfolge spätestens am zwölften Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Dabei macht er auch die schriftliche Absichtserklärung des Bewerbers nach § 19 Abs. 3 oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung bekannt.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge umfasst den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und für jeden Wahlvorschlag die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 oder § 18 Abs. 2 Satz 5.

Dritter Teil

Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher

§ 58 Grundsatz

Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils gelten entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher, soweit sich nicht aus der Gemeindeordnung (GemO), der Landkreisordnung (LKO) und den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 59 Vorbereitung der Wahl, Wahlorgane

(1) Wer als Bewerber an der Wahl des Bürgermeisters, des Landrats oder des Ortsvorstehers teilnimmt, kann bei dieser Wahl nicht Wahlleiter, Beisitzer des Wahlausschusses oder Wahlvorsteher sein.

(2) Bewirbt sich der Bürgermeister, so tritt an seine Stelle als Wahlleiter der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerber teil, so wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter. Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, wählt

der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter. Zum besonderen Wahlleiter und zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamter oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist. Ist der Beamte oder Beschäftigte im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, übt er mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung aus.

(3) Absatz 2 gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

(4) Wahlleiter für die Wahl des Ortsvorstehers ist der Bürgermeister. Wahlausschuss für die Wahl des Ortsvorstehers ist der für die Wahl zum Gemeinderat gebildete Wahlausschuss, soweit beide Wahlen gleichzeitig stattfinden; in anderen Fällen bildet der Wahlleiter einen Wahlausschuss für die Neuwahl des Ortsvorstehers. Absatz 2 gilt für die Wahl des Ortsvorstehers entsprechend.

§ 60 Wahltag

(1) Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers findet, wenn sie wegen Beendigung der Amtszeit des Amtsinhabers erforderlich ist, gleichzeitig mit der Wahl zum Gemeinderat oder zum Ortsbeirat statt. Das fachlich zuständige Ministerium setzt den Tag etwa notwendig werdender Stichwahlen landeseinheitlich fest und macht ihn bekannt.

[...]

§ 62 Wahlvorschläge

(1) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die §§ 16 und 55 entsprechend.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, so ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

(3) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister, Landrat oder Ortsvorsteher als Einzelbewerber, finden § 16 Abs. 2 und 3 und § 55 Abs. 4 keine Anwendung. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kennwort; einer Vertrauensperson bedarf es nicht.

(4) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe, die zu der letzten Wahl des Ortsbeirats, des Gemeinderats oder des Kreistags einen Wahlvorschlag eingebracht hatte, trägt dasselbe Kennwort wie der Wahlvorschlag zur Wahl der Vertretungskörperschaft; findet die Wahl des Ortsvorstehers, Bürgermeisters oder Landrats gleichzeitig mit der Wahl der Vertretungskörperschaft statt, so trägt der Wahlvorschlag der Wählergruppe dasselbe Kennwort wie bei der Wahl der Vertretungskörperschaft. In anderen Fällen wird das Kennwort des Wahlvorschlags einer Wählergruppe durch den Wahlausschuss im Benehmen mit der Vertrauensperson des Wahlvorschlags festgesetzt.

(5) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge mit Nummern zu versehen und bekannt zu machen, dass zuerst die im Ortsbeirat, im Gemeinderat oder im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmzahl aufgeführt werden. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge nach der alphabetischen Reihenfolge des Bewerbernamens.

(6) Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so hat der Wahlleiter spätestens am zwölften Tage vor der Wahl bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

(7) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, oder verliert er seine Wählbarkeit, so findet die Wahl nicht statt. Die Wahl ist innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der ausgefallenen Wahl nachzuholen. § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 75 Fristen, Termine und Form

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

**Auszug aus der
Kommunalwahlordnung (KWO)
vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247),
zuletzt geändert durch die Elfte Landesverordnung zur Änderung
der Kommunalwahlordnung vom 31. August 2018 (GVBl. S. 309)**

Erster Teil

Vierter Unterabschnitt
Wahlvorschläge

§ 23 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter macht in der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt,

1. in welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 25),
2. wie viel Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich sind (§§ 16, 55 und 56 KWG),
3. dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die
 - a) bei Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung,
 - b) bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen in einer Versammlung von Wahlberechtigten des Wahlgebiets in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind,
4. wo, bis zu welchem Stichtag und in welcher Form nicht im Landtag vertretene Parteien und Wählergruppen, die an mehreren Kommunalwahlen
 - a) innerhalb des Kreisgebiets teilnehmen, kreiseinheitliche Listennummern beantragen können,
 - b) innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnehmen, bezirksverbandseinheitliche Listennummern beantragen können,
5. dass der Bewerber, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, verpflichtet ist, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird (§ 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG); die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen und wird wie die Verweigerung der Abgabe der Absichtserklärung mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG),
6. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind,
7. dass Mehrheitswahl stattfindet, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Finden in einem Landkreis gleichzeitig Wahlen zum Ortsbeirat, zum Gemeinderat, zum Verbandsgemeinderat und zum Kreistag statt, so fordert der Landrat in einer öffentlichen Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 7 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindewahlleiter geben nach dem Muster der Anlage 8 die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag sowie Ort und Zeitpunkt ortsüblich bekannt, wo und bis wann Wahlvorschläge einzureichen sind. Sind in einer Verbandsgemeinde mit der Wahl zum Verbandsgemeinderat lediglich Wahlen zum Ortsbeirat und Gemeinderat verbunden, so gelten für die Aufforderung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde die Sätze 1 und 2 entsprechend. Parteien und Wählergruppen ist auf Verlangen ein Abdruck des Bekanntmachungstextes auszuhändigen.

§ 24 Wahlvorschlagsrecht

- (1) Eine unter § 16 Abs. 4 KWG fallende Partei muss spätestens am 54. Tage vor der Wahl beim Landeswahlleiter die Teilnahme an der Wahl anzeigen. Eine Ausfertigung der nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter eingereichten Nachweise, der schriftlichen Satzung, des schriftlichen Programms der Partei und der satzungsmäßigen Bestellung des Bundesvorstands sowie eine beglaubigte Ausfertigung des Nachweises über die satzungsmäßige Bestellung der für Rheinland-Pfalz zuständigen obersten Parteiorganisation sind beizufügen. Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise verlangen. Ergeben sich keine Bedenken gegen die Parteieigenschaft, so erteilt der Landeswahlleiter unverzüglich die Bescheinigung über diese Eigenschaft.
- (2) Eine Wählergruppe, die den Wahlvorschlag nach § 17 KWG aufgestellt hat, muss ihre mitgliedschaftliche Organisation durch Einreichung einer gültigen Satzung nachweisen. Die Satzung muss Regelungen über Namen, Sitz, Zweck und Organe der Wählergruppe sowie über Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten. Des Nachweises bedarf es nicht bei einer Wählergruppe, die unter § 16 Abs. 3 KWG fällt.
- (3) Eine unter § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG fallende Wählergruppe muss die Eintragung ins Vereinsregister durch Einreichung einer Bestätigung der das Vereinsregister führenden Stelle nachweisen. Eines Nachweises bedarf es nicht bei einer Wählergruppe, die unter § 16 Abs. 3 KWG fällt.
- (4) Der Wahlvorschlag einer unter § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG fallenden Wählergruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand, dass der Wahlvorschlag von einer organisatorischen Untergliederung der Wählergruppe aufgestellt worden ist. Die Bestätigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben sein.

§ 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 eingereicht werden. Er muss enthalten:
1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese,
 2. Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerber; in Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bezirkstag entfällt die Angabe des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit, die übrigen Angaben sind auch für die in diesen Wahlvorschlägen genannten Nachfolger erforderlich; im Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat und zum Gemeinderat kann auf die Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts verzichtet werden.
- (2) Der Wahlvorschlag soll die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen“ der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.
- (3) Der Wahlvorschlag einer Partei muss als Kennwort den satzungsmäßigen Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; satzungsmäßig nicht gedeckte Zusatzbezeichnungen sind unzulässig, ein dem Hauptnamen der Partei satzungsmäßig zugefügter Untertitel ist wegzulassen. Wählergruppen tragen als Kennwort in Verbindung mit dem Wort "Wählergruppe" den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers. Eine im Vereinsregister eingetragene Wählergruppe kann als Kennwort den eingetragenen Namen führen, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, ist auch diese zu führen.
- (4) Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.
- (5) Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganisation; die Bestätigung kann auch in Form einer selbständigen Bescheinigung eingereicht werden.
- (6) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
1. die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 10, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 11, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
 - 2a. bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die bei der Gemeindeverwaltung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG erklärten Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 11a
 - a) über ihre Staatsangehörigkeit,
 - b) sofern sie nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind und deshalb im Melderegister personenbezogene Daten über sie nicht gespeichert sind, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
 - c) dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Wählbarkeit nicht verloren haben,
 3. eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, sofern die Wahlberechtigung nicht auf dem Wahlvorschlag, auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 14 oder durch Ausdrücke von Wahlberechtigtenabfragen bestätigt worden ist,
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG); die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 13 zu fertigen sowie vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben; die Niederschrift einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe bedarf der Unterzeichnung von insgesamt fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern,
 5. beim Wahlvorschlag einer Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, die Bescheinigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieigenschaft (§ 24 Abs. 1),
 6. beim Wahlvorschlag einer unter § 17 KWG fallenden Wählergruppe der Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation (§ 24 Abs. 2); dies gilt nicht für Wählergruppen, die unter § 16 Abs. 3 KWG fallen,
 7. beim Wahlvorschlag einer unter § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG fallenden Wählergruppe der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister (§ 24 Abs. 3); dies gilt nicht für Wählergruppen, die unter § 16 Abs. 3 KWG fallen,
 8. beim Wahlvorschlag einer unter § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG fallenden Wählergruppe die Bestätigung des Vorstands entsprechend § 24 Abs. 4,
 9. eine schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 a eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten wird (§ 19 Abs. 3, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG).
- (7) Die Bescheinigungen der Wahlberechtigung (Absatz 6 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Absatz 6 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen. Die Gemeindeverwaltung darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 26 Unterschreiben von Wahlvorschlägen

- (1) Die nach § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 KWG zu erbringenden Unterschriften von Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 oder auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zu leisten. Die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14 werden auf Anforderung vom Wahlleiter und von der Gemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben. Die Formblätter müssen das Kennwort des Wahlvorschlags enthalten, bei Parteien und Wählergruppen, die eine Kurzbezeichnung führen, auch diese. Bei der Anforderung haben die Parteien und Wählergruppen die Aufstellung der Bewerber nach § 17 oder § 18 KWG zu bestätigen.
- (2) Wahlberechtigte, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben dem Datum und der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlberechtigung der Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung und bescheinigt sie; § 25 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 27 Einreichung der Wahlvorschläge, Vorprüfung

- (1) Der Wahlleiter oder die Gemeindeverwaltung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich.
- (2) Der Wahlleiter prüft unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Hat die Gemeindeverwaltung berechnete Zweifel, ob eine Wählergruppe die Unterschriftenbefreiung nach § 16 Abs. 3 KWG in Anspruch nehmen kann, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensperson sofort auf, die fehlenden Unterschriften nachzureichen oder in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, nachzuweisen, dass die Wählergruppe unter § 16 Abs. 3 KWG fällt. Bei der Wahl zum Kreistag tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Kreisverwaltung.

§ 29 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Er legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- (3) Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Ist ein Bewerber in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien und Wählergruppen für dieselbe Wahl aufgestellt, so ist er in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Reihenfolge der danach aufgeführten Bewerber ändert sich entsprechend. Wird in einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag ein Bewerber gestrichen, für den ein Nachfolger benannt ist, so rückt der Nachfolger an die Stelle des Bewerbers.
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, deren Muster der Landeswahlleiter bestimmt.
- (5) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder gegen die Bedenken des Wahlleiters zugelassen, so ist hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich die Aufsichtsbehörde und die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags zu benachrichtigen. Der Wahlleiter teilt dem Landeswahlleiter unverzüglich die Kennwörter der zugelassenen Wahlvorschläge und, sofern eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese mit. Die Mitteilungen der Wahlleiter von kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind über die Kreisverwaltung zu leiten.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

- (1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 2 KWG in nummerierter Reihenfolge mit den in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt; statt des Geburtstags ist jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl. Er teilt in der öffentlichen Bekanntmachung auch die Angaben nach § 24 Abs. 4 KWG mit; die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung paritätsbezogener Angaben gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG oder § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG gilt nicht für die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz (§ 56 Abs. 4 Satz 1 KWG). Weist ein Bewerber oder Nachfolger bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 BMG eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist die Gemeinde mit der Postleitzahl seiner Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien richtet sich nach der Höhe der von ihnen bei der letzten Landtagswahl insgesamt im Lande erreichten Stimmzahl.

(3) Im Antrag auf Erteilung einer kreiseinheitlichen Listennummer nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KWG müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und der Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Landrat teilt die Listennummern sofort nach ihrer Festsetzung den Wahlleitern im Landkreis mit.

(4) Im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 5 KWG teilt der Bezirkswahlleiter die Listennummern sofort nach ihrer Festsetzung den Landräten und Oberbürgermeistern der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte mit; der Landrat teilt diese sofort den Wahlleitern im Landkreis mit.

(5) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so macht der Wahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 öffentlich bekannt, dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet und wie viele wählbare Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden können. Dabei weist er darauf hin, wie die Stimmabgabe erfolgt. Zugleich macht der Wahlleiter die Namen der Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags in fortlaufend nummerierter Reihenfolge, ohne Berücksichtigung der eventuellen Mehrfachbenennung eines Bewerbers, mit den in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben bekannt; in der Bekanntmachung ist statt des Geburtstags jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Er teilt in der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 15 auch die Angaben nach § 25 Nr. 3 KWG mit.

Zweiter Teil

Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Grundsatz

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher, soweit sich nicht aus der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Kommunalwahlgesetz und den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 71 Wahlleiter

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde und der Ortsvorsteher wird vom Gemeindevahlleiter, die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde vom Verbandsgemeindevahlleiter und die Wahl des Landrats vom Kreiswahlleiter geleitet. Wer als Bewerber an der Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats teilnimmt, kann bei dieser Wahl nicht Wahlleiter oder Beisitzer des Wahlausschusses sein. Bewerber ist,

1. wer in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats als Bewerber gewählt worden ist und der Wahl zugestimmt hat; der Bewerber hat dies der Gemeinde- oder Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen, oder
2. wer als Einzelbewerber einen Wahlvorschlag eingereicht hat.

Die Wahl wird in diesem Fall von dem Wahlleiter geleitet, der nach § 59 Abs. 2, 3 oder 4 KWG an die Stelle des Bürgermeisters oder des Landrats tritt oder zu wählen ist.

§ 74 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem Muster der Anlage 22 zu verbinden. Findet die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats gleichzeitig mit den Wahlen der Vertretungskörperschaften statt, erfolgt die Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 7 durch die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten durch die Stadtverwaltung. Die Gemeinden und die Verbandsgemeinden ergänzen die Bekanntmachung der Kreisverwaltung durch Einzelbekanntmachungen entsprechend Anlage 8.
- (2) Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 23 einzureichen. Er darf nur einen Bewerbernamen enthalten. Ein gemeinsamer Bewerber muss in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Organisationen der beteiligten Parteien und Wählergruppen. Die Bestätigungen können auch in Form selbständiger Bescheinigungen mit gleichlautendem Inhalt erbracht werden. Die nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 KWG zu erbringenden Unterschriften von Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag oder auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 27 zu leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen unter § 16 Abs. 3 KWG fällt. Das Kennwort des Wahlvorschlags besteht aus den Namen der beteiligten Parteien und Wählergruppen; sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, ist auch diese anzugeben.
- (4) Der Bewerber muss seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass er als Ortsvorsteher, Bürgermeister oder Landrat jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zustimmung und Versicherung sind nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären. Mit den Anlagen zum Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 25 einzureichen, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KWG ausgeschlossen ist; bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind zusätzlich die bei der Gemeindeverwaltung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG erklärten Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 11a beizufügen. Dem Wahlvorschlag der Parteien und Wählergruppen ist eine Niederschrift über die Benennung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 26 beizufügen. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht und ist der gemeinsame Bewerber in getrennten Versammlungen gewählt worden, ist eine Niederschrift für jede Versammlung beizufügen.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die unter § 24 fallen, bedürfen der Anlagen nach § 25 Abs. 6 Nr. 5 bis 8 nicht, wenn diese dem Wahlausschuss für die gleichzeitig stattfindende Wahl der Vertretungskörperschaft vorliegen oder für die Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft vorgelegen haben.
- (6) Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister, Landrat oder Ortsvorsteher als Einzelbewerber, so muss der Wahlvorschlag die in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geforderten Personalangaben enthalten und vom Bewerber persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.
- (7) Bei der Ordnung der Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 KWG gilt für den gemeinsamen Wahlvorschlag die bei der letzten Wahl erreichte gemeinsame Stimmenzahl.